



BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich beim Unterzeichnen der Beitrittserklärung zum Verein zur Zahlung von mindestens jährlich 30 €.
- (2) Jugendliche Mitglieder:innen, Senior:innen, Schwerbehinderte Personen, Studierende und Schüler:innen können sich beim Beitritt auch dafür entscheiden, einen ermäßigten Beitrag von 12 € zu entrichten. Auf begründeten Antrag beim Vorstand, kann auch Mitgliedern, die nicht aus einer der oben genannten Gruppen stammen, eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages gewährt werden.
- (3) Juristische Personen verpflichten sich mit ihrem Beitritt zur Zahlung von mindestens 120 €.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Der in § 1 festgelegte Mitgliedsbeitrag wird jeweils bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres vom angegebenen Konto des Vereinsmitglieds abgebucht. Eine Vereinbarung zur Abbuchung des Mitgliedsbeitrags per SEPA-Lastschrift wird im Zuge des Vereinsbeitrittes getroffen.
- (2) Vor dem 14.04.2023 beigetretene Mitglieder werden vom Vorstand aufgefordert eine in § 2 (1) festgelegte Vereinbarung nachzureichen. Auf begründeten Antrag beim Vorstand, kann diesen Mitgliedern weiter die Möglichkeit der Überweisung des Mitgliedsbeitrages gewährt werden.
- (3) Erfolgt der Beitritt nach dem 31. Januar, wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr, mit dem Eingang der Beitrittserklärung fällig.

§ 3 Mitgliedschaft in Abteilungen

- (1) Mitglieder von Abteilungen sind nur ihrer Abteilung beitragspflichtig.
- (2) Nach Auflösung einer Abteilung oder Austritt eines Mitglieds aus einer Abteilung ist der Beitrag zur nächsten Fälligkeit an den Hauptverein zu entrichten.

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ort, Datum

Vorstand



Protokollführung